

Anhang zu Veranstaltungsreglement Vandalismus

Verfügungen und straf-/ zivilrechtliche Massnahmen

Stand: 28. April 2005

In Anlehnung an das Reglement "Präventivmassnahmen gegen Vandalismus an Veranstaltungen", Kap. 6, gilt für Verfügungen:

Vereine, Vereinsmitglieder oder anderweitige Personen, die den Wettkampfvorschriften und den Anordnungen der Wettkampfleitung oder des Organisators zuwiderhandeln, Vandalenakte begehen oder sich daran beteiligen, werden zur Rechenschaft gezogen.

Die Wettkampfleitung kann bei Vergehen entsprechende Verfügungen aussprechen. Das Organisationskomitee, bzw. der Veranstalter hat Antragsrecht. Die betroffenen Vereine, bzw. Vereinsmitglieder sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören. Die Verfügungen können beinhalten:

- Disqualifikation des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder
- Haftgeldabzug, bzw. vollständiger Schadenersatz in der Höhe des angerichteten Schadens
- Ausschluss des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder von den Veranstaltungen des TBOE

In jedem Falle können bei Vandalenakten, Diebstahl oder Gewalttätigkeiten auf Antrag des / der Geschädigten strafrechtliche oder zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements "Präventivmassnahmen gegen Vandalismus an Veranstaltungen" und wurde an der PLK vom 28.04.2005 genehmigt.